AUSZUG AUS DER PRÜMER RUNDSCHAU NUMMER 27 vom 09.07.2005

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Weinsheim für das Teilgebiet „Auf Schmitzpäsch"

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat am 31.01.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Auf Schmitzpäsch" nach § 10 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Weinsheim folgende Grundstücke:

Flur 9

Flurstücksnummern: 26/2, 27, 28, 29 teilweise, 31, 33/8, 49/3 teilweise (Willibrordstraße), 50 (Weg), 51/2 teilweise (Weg)

Flur 21

Flurstücksnummern: 18, 19 teilweise, 20 teilweise, 21/3, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 26/6, 47 teilweise (Weg), 48 Weg, 49/1 teilweise (Weg), 50/1 teilweise (Weg)

Flur 22

Flurstücksnummer: 70/1

Darüber hinaus ist das Plangebiet auch aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden nicht maßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.

Der oben genannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf Folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. von Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergleiche § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch).

54595 Weinsheim, den 29.06.2005
gez. Meyer, Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Auf Schmitzpäsch" in der Ortsgemeinde Weinsheim gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

